

Verordnung zum Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsverordnung, IntV)

Vom 18. Dezember 2007 (Stand 30. Juni 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007¹⁾,

beschliesst:

§ 1 *Integration*

¹ Eine Person gilt im Sinne von §§ 1 und 3 Abs. 3 Integrationsgesetz als integriert, wenn sie:

- a) die schweizerische Rechtsordnung, insbesondere deren Grundwerte, respektiert,
- b) die deutsche Sprache in einem Ausmass beherrscht, dass sie in der Lage ist, selbständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln und
- c) sich mit den hiesigen gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen auseinandersetzt, um am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilnehmen zu können.

§ 2 *Organisation und Zuständigkeiten (§ 8 Integrationsgesetz i. V. m. § 34ff. OG)*

¹ «Integration Basel» Fachstelle Diversität und Integration ist die kantonale Integrationsstelle und Teil der Kantons- und Stadtentwicklung im Präsidentialdepartement. Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören die Koordination im Bereich der Integrationspolitik, die Erarbeitung der dafür nötigen Planungs- und Entscheidungsgrundlagen sowie die Erbringung der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist Ansprechstelle im Sinne von § 8 Abs. 3 Integrationsgesetz.²⁾

² ...³⁾

³ Die Interdepartementale Strategiegruppe Integration (ISI) setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller Departemente zusammen. Den Gemeinden Bettingen und Riehen steht je ein Beisitz zu. Die ISI hat den Auftrag, für Kohärenz und laufende Optimierung der kantonalen Integrationsstrategie zu sorgen. Die konkreten Aufgaben des Gremiums sind in einem Aufgabenheft festgehalten. Dazu gehören insbesondere Strategieentwicklung, Massnahmenplanung, Projektförderung und Monitoring. Ziel ist die koordinierte Umsetzung aller integrationsrelevanten Projekte und Massnahmen sicherzustellen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Departemente werden von der jeweiligen Departementsvorsteherin beziehungsweise vom jeweiligen Departementsvorsteher in die ISI delegiert.⁴⁾

⁴ Stellen Mitarbeitende der kantonalen und kommunalen Verwaltung Integrationsdefizite bei Migrantinnen und Migranten fest, so melden sie diese dem Migrationsamt im Justiz- und Sicherheitsdepartement.⁵⁾

¹⁾ SG [122.500](#).

²⁾ § 2 Abs. 1 geändert durch 3 Ziff. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)) und erneut geändert durch RRB vom 25. 6. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013).

³⁾ § 2 Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 25. 6. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013).

⁴⁾ § 2 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 25. 6. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013).

⁵⁾ § 2 Abs. 4 in der Fassung des RRB vom 25. 6. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013).

§ 3⁶⁾ *Schulung der kantonalen Mitarbeitenden (§ 4 Abs. 5 Integrationsgesetz)*

¹ Der Zentrale Personaldienst sorgt in Zusammenarbeit mit «Integration Basel» Fachstelle Diversität und Integration für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden der kantonalen und kommunalen Verwaltungen im Umgang mit Migrantinnen und Migranten unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergrunds.

§ 4 *Information der Arbeitgeberschaft (§ 4 Abs. 6 Integrationsgesetz)*

¹ «Integration Basel» Fachstelle Diversität und Integration sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden für die Unterstützung der Arbeitgeberschaft bei ihrer Informationsarbeit.⁷⁾

² Die Arbeitgeberschaft unterstützt den Besuch von Sprach- und Integrationskursen, sofern es die betrieblichen Verhältnisse, insbesondere die personellen und finanziellen Ressourcen des Betriebs, ermöglichen. Dies kann mit Zurverfügungstellung von Arbeitszeit und/oder finanziellen Beiträgen für den Besuch von Sprach- und Integrationskursen und/oder durch die Unterstützung von gemeinnützigen Institutionen im Kanton Basel-Stadt, die in der Integrationsförderung tätig sind, erfolgen.

§ 5 *Sprach- und Integrationskurse*

¹ Die zuständigen Departemente gewährleisten im Sinne von § 5 Abs. 1 Integrationsgesetz ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen.

² Die Angemessenheit einer Beteiligung an den Kurskosten im Sinne von § 6 Abs. Integrationsgesetz richtet sich nach der Einstufung bei der Verbilligung der Krankenkassenprämien.

§ 6 *Veröffentlichung und Qualitätskontrolle von Sprach- und Integrationskursen (§ 5 Integrationsgesetz)*

¹ Das Erziehungsdepartement stellt die Veröffentlichung jener Kursanbietenden, Kurse sowie Zertifikate sicher, welche die in § 7 Abs. 2 Integrationsverordnung genannten Ziele erfüllen.

² Das Erziehungsdepartement überprüft die Qualität der in Abs. 1 genannten Sprach- und Integrationskurse.

§ 7 *Integrationsvereinbarung (§ 5 Integrationsgesetz)*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann mit Migrantinnen oder Migranten, namentlich bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, eine Integrationsvereinbarung abschliessen, falls die Migrantin oder der Migrant⁸⁾

- a) nicht in der Lage ist, für sich oder ihre bzw. seine Angehörige selbständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens zu handeln,
- b) Integrationsdefizite aufweist oder
- c) spezifischer Fördermassnahmen bedarf.

² Die in der Integrationsvereinbarung festzuhaltenden Einzelheiten können umfassen:

- a) den Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache: Alphabetisierung, Niveau A1, A2 oder B1 gemäss Europäischem Referenzrahmen; nachzuweisen durch Vorlegen einer Bestätigung eines mit ernsthaftem Engagement absolvierten Kurses und/oder eines Zertifikats über die Absolvierung eines anerkannten Sprachkurses mit bestandener Prüfung in-ner festgelegter Frist und/oder

⁶⁾ § 3 in der Fassung des RRB vom 25. 6. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013).

⁷⁾ § 4 Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 25. 6. 2013 (wirksam seit 30. 6. 2013).

⁸⁾ § 7 Abs. 1 geändert durch § 3 Ziff. 2 der Zuständigkeitsverordnung vom 9. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG [153.110](#)).

- b) den Erwerb von Kenntnissen über die hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen, über die Bedingungen und Möglichkeiten zur beruflichen Integration, über Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, über die rechtsstaatliche Ordnung und über den politischen Aufbau der Schweiz; nachzuweisen durch Vorlegen einer Bestätigung eines mit ernsthaftem Engagement absolvierten Kurses und/oder eines Zertifikats über die Absolvierung eines anerkannten Integrationskurses mit bestandener Prüfung innert festgelegter Frist.

³ Das Migrationsamt kann sich bei der Festlegung der Ziele einer Integrationsvereinbarung auf die Empfehlung stützen, die durch eine kantonal anerkannte Beratungsstelle oder einen Kursanbieter, gestützt auf eine bedarfsgerechte Beratung und in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person, erarbeitet wurde.

⁴ Die Integrationsvereinbarung ist bei verheirateten Migrantinnen und Migranten oder bei eingetragenen Partnerschaften im Sinne der Kenntnisnahme von der Ehefrau beziehungsweise vom Ehemann oder von der Partnerin beziehungsweise vom Partner mit zu unterzeichnen.

§ 8 *Gleichstellung (§ 4 Abs. 2 Integrationsgesetz)*

¹ Bei der Umsetzung des Integrationsgesetzes sorgen die involvierten Behörden für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und für die Behebung von Gleichstellungsdefiziten mit angemessenen Massnahmen.

§ 9 *Datenschutz (§ 3 Abs. 4 Integrationsgesetz)*

¹ Meldungen nach § 2 Abs. 4 Integrationsverordnung erfolgen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 10 *Schlussbestimmung*

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird auf den 1. Januar 2008 wirksam.